

Montessori-Träger Verein Geschäftsordnung



„...einfach anders lernen!“
Montessori-Schule Dietramszell

Staatlich genehmigte, private
Grund- und Mittelschule
Tel: 08027/1722, Fax: 08027/7230
schulbuero@montessori-dietramszell.de
www.montessori-dietramszell.de

Schulträger: Montessori-Trägerverein e.V.
Klosterplatz 1, 83623 Dietramszell

Geschäftsordnung

Montessori Trägerverein e. V., Stand 20.05.2019

Teil 1: Schulleitung und Vorstand

1. Prinzipien

- Die Schulleitung leitet die Schule – in allen Aspekten.
- Die Schulleitung trägt gemeinsam die Gesamtverantwortung gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung („kollektiv“).
- Der Vorstand hat die Rolle eines Aufsichtsrats. Er beruft die Mitglieder der Schulleitung als besondere Vertreter nach § 30 BGB und genehmigt einige genau geregelte Geschäftsvorfälle (z.B. Haushalt). Darüber hinaus hat er Kontroll- und beratende Funktion.

2. Schulleitung der Schule

2.1. Verantwortung

- Langfristiger Erfolg der Schule
- Bildungserfolg der Schüler
- Optimale Nutzung der Kapazitäten und Potentiale der Schule
- Ausgeglichener Haushalt
- Sicherstellung des Schulbetriebs

2.2. Entscheidungsbefugnisse

- Alle pädagogischen und disziplinarischen Entscheidungen im Rahmen des Schulkonzeptes
- Wirtschaftliche Entscheidungen im Rahmen des Haushaltsplans
- Personalentscheidungen
- Abschluss aller Verträge, insbes. der Schulverträge
- Die Entscheidungsbefugnisse und Genehmigungsvorbehalte des Vorstands sind zu beachten

2.3. Beschlussfassung

Beschlüsse sollen einstimmig gefasst werden. Einstimmigkeit muss vorliegen bei folgenden Entscheidungen:

- Beschlüsse mit finanzrelevanten Auswirkungen
- Ein- und Ausstellungen
- Schulverträge (Aufnahme und Kündigung)
- Haushalt und Entwurf Haushaltsplan

2.4. Zeichnungsbefugnis

Zeichnungsbefugt sind immer beide zusammen bzw. ein Mitglied der Schulleitung gemeinsam mit einem Mitglied der Vorstands

3. Vorstand

3.1 Verantwortung

- Langfristiger Erfolg der Schule
- Erfolgssichernde Besetzung der Schulleitung
- Kontrolle der Schulleitung
- Funktionierende Strukturen

3.2. Entscheidungsbefugnisse

- Genehmigung des Schulkonzepts
- Genehmigung des Haushalts/ Entwurf des Haushaltsplans
- Berufung und Abberufung der Mitglieder der Schulleitung
- Vertrags- und Vergütungsgestaltung für die Mitglieder der Schulleitung
- Beschlussvorlage von Geschäftsordnung der Schule und Organigramm
- Genehmigung ausgewählter Geschäftsvorfälle (siehe Kapitel 4.4)

3.3. Beschlussfassung

- Beschlüsse werden entsprechend der Satzung gefasst.

4. Zusammenarbeit Schulleitung und Vorstand

4.1. Vorstandssitzung

Schulleitung und Vorstand treffen sich quartalsweise zur gemeinsamen Vorstandssitzung. Diese werden mit einer Frist von zwei Wochen terminiert.

Jede Sitzung hat dabei Schwerpunkte wie folgt:

Schuljahresanfang	Pädagogische Ausrichtung
Winter	Strukturen & Personal
Frühjahr (vor der Mitgliederversammlung)	Jahresplanung & Haushalt für das kommende Schuljahr
Schuljahresende	Gesamtrückblick

Zu jeder Sitzung legt die Schulleitung einen Lagebericht vor, der folgende Punkte umfasst:

- Status und Veränderungen in Bezug auf Anmeldezahlen und Schülerzahlen
- Personal
- Finanzen
- Schwerpunktprojekte
- Besondere Vorkommnisse

4.2. Schulkonzept

Änderungen am Schulkonzept bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

4.3. Haushalt

Die Schulleitung legt dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung vor.

Während des Haushaltsjahres bedarf jede Entscheidung, die zu einer Ergebnisverschlechterung führt, einer Genehmigung durch den Vorstand.

Umschichtungen zwischen Konten des Haushalts bedürfen einer erneuten Genehmigung, wenn sie:

Für Konten mit Budget ≤ 10.000 €, 30% des Budgets überschreiten

Für Konten mit Budget > 10.000 €, 10% des Budgets, oder 50.000 € überschreiten.

4.4. Zustimmungspflichtige Geschäfte

Für die folgenden Geschäftsvorfälle bedürfen Beschlüsse der Schulleitung einer Zustimmung des Vorstands.

- Mietverträge, die über die Bindung Kosten über 50.000 € ausmachen
- Einzelanschaffungen über 50.000 €
- Unbefristete Einstellungen, Kündigungen, Aufhebungsverträge und Rückgabe von Zuordnungen verbeamteter Lehrer
- Ernennung von Führungskräften
- Klageerhebung und Beauftragung von Anwälten

Die gefällte Entscheidung der Schulleitung wird dem Vorsitzenden des Vorstands zur Zustimmung vorgelegt. Der Vorsitzende führt einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes herbei. Der Vorstand soll grundsätzlich seinen Beschluss binnen 7 Tagen nach Vorlage fällen. Unterlässt es der Vorstand, der Schulleitung seinen Beschluss innerhalb von 21 Tagen mitzuteilen, gilt die Zustimmung als erteilt.

Teil 2: Schulleitung, Lehrerkollegium, Mitarbeiter, Eltern und Schüler

Die Geschäftsordnung Teil 2 regelt

- Befugnis
- Entscheidungsverantwortung
- Das Miteinander bei Entscheidungsprozessen
- Rechte und Pflichten in den Kernprozessen des Schulbetriebs

1. Die Handelnden und ihre Verantwortung

- Vorstand: Verantwortung ist geregelt in Geschäftsordnung Teil 1
- Schulleitung: Verantwortung ist geregelt in Geschäftsordnung Teil 1
- Lehrer und pädagogische Mitarbeiter (ausgenommen Honorarkräfte): Die Lehrer sind verantwortlich für die Umsetzung der Montessori Pädagogik, die Unterrichtsorganisation und die Atmosphäre der Schule.
- Sonstige Mitarbeiter: Die Mitarbeiter unterstützen die Schulleitung und leisten ihren Beitrag zum Gelingen des Schulalltags gemäß ihren im Arbeitsvertrag festgelegten Aufgaben.
- Eltern: Die Eltern setzen sich mit der Montessori Pädagogik auseinander und leisten einen aktiven Beitrag zum Schulleben.
- Schüler

2. Die Gremien

Die Konferenz der Pädagogen (ehem. Schulkonferenz)

Die Konferenz der Pädagogen ist ein Kommunikations-, Beratungs-, Organisations-, und Entwicklungsgremium für die pädagogische Arbeit und die Aufgaben des Unterrichtsbetriebs und dient der Reflexion, Evaluation und Entwicklung.

Sie besteht aus der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und den Pädagogischen Mitarbeitern. Die Sitzungen werden von der Schulleitung einberufen. Sie finden wöchentlich statt.

Das Schulforum (ehem. Schulbeirat)

Das Schulforum ist ein Informations-, Kommunikations- und Beratungsgremium. Es besteht aus Vertretern des Vorstands, der Schulleitung, der Lehrer aller Stufen, der Eltern und der Schüler.

Die Sitzungen werden von der Schulleitung einberufen und geleitet. Sie finden einmal pro Epoche statt. Zusätzlich zur Tagesordnung kann jedes Mitglied eigene Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen.

Das große Schulgespräch (ehem. Säulengespräch)

Das große Schulgespräch dient der Kommunikation, dem Austausch, der Reflexion und der Impulsgebung in schulrelevanten Themen. Teilnehmer sind Vorstand, Schulleitung, Lehrer, Elternbeirat, Schüler und alle Mitarbeiter. Die Einladung erfolgt durch

die Schulleitung. Es findet einmal im Jahr statt. Das jeweilige Thema wird im Schulforum festgelegt. Die Ergebnisse haben einen empfehlenden Charakter.

Der Elternbeirat

Der Elternbeirat ist ein Kommunikations-, Organisations-, und Beratungsgremium. Er besteht aus möglichst zwei Elternsprechern jeder Lerngruppe.

Die Elternsprecher wählen ihre Vorsitzenden.

Die Sitzungen werden von den Elternbeiratsvorsitzenden einberufen.

Die Organisation und Aufgaben des Elternbeirats werden in einem Handbuch des Elternbeirats festgehalten.

Die Schülermitverantwortung

Die SMV dient der Vertretung der Interessen der Schüler im Schulalltag.

Sie besteht aus den zwei Klassensprechern jeder Lerngruppe oder deren Vertretern.

Die Klassensprecher wählen die Schülersprecher.

Die Sitzungen werden vom Vertrauenslehrer einberufen.

Der Betriebsrat

Der Betriebsrat setzt sich zusammen aus gewählten Vertretern aller angestellten Mitarbeiter. Er vertritt die Rechte der angestellten Mitarbeiter entsprechend dem Betriebsverfassungsgesetz.

3. Die Geschäftsvorfälle

Rechte

- Entscheidungsrecht -> das Recht, eine bindende Entscheidung zu treffen
- Mitwirkungsrecht -> das Recht, in Prozesse eingebunden zu werden und Ideen einzubringen
- Anhörungsrecht -> das Recht, eine Meinung vorzubringen
- Informationsrecht -> das Recht, informiert zu werden

Geschäftsvorfälle

Einstellung von neuen Lehrkräften:

Das Entscheidungsrecht liegt bei der Schulleitung. Die Vertreter der jeweiligen Stufe haben ein Anhörungsrecht. Der Teampartner in der Grundstufe hat ein Anhörungsrecht. Die Elternbeiratsvorsitzenden haben das Recht auf Information über Neueinstellungen durch die Schulleitung. Der Vorstand hat das Recht auf Information über Neueinstellungen durch die Schulleitung.

Entlassung von Lehrkräften:

Das Entscheidungsrecht liegt bei der Schulleitung. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Vorstands. (-> siehe Geschäftsordnung Teil 1). Die Beteiligung des Betriebsrats erfolgt gemäß Betriebsverfassungsgesetz. Die Elternbeiratsvorsitzenden haben ein Recht auf Information über Entlassungen von Lehrern durch die Schulleitung.

Konzeptionelle Änderungen:

Das Entscheidungsrecht liegt bei der Schulleitung. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Vorstands. (-> siehe Geschäftsordnung Teil 1). Das Lehrerkollegium hat ein Mitwirkungsrecht. Das Lehrerkollegium hat ein Anhörungsrecht gegenüber dem Vorstand. Die Elternbeiratsvorsitzenden haben das Recht auf Information durch die Schulleitung.

Ablauf:

1. Die Pädagogische Leitung initiiert und leitet den konzeptionellen Veränderungsprozess.
2. Unter der Führung der Pädagogischen Leitung wirkt das Lehrerkollegium an dem Prozess mit.
3. Die Schulleitung holt sich ein Stimmungsbild in der Konferenz der Pädagogen ein.
4. Die Schulleitung berichtet regelmäßig im Schulforum über den Prozess.
5. Die Schulleitung entscheidet über die konzeptionelle Änderung.
6. Der Vorstand holt sich das Feedback der Lehrer ein.
7. Der Vorstand entscheidet über seine Zustimmung und beantragt die Genehmigung der konzeptionellen Änderung bei der Regierung von Oberbayern.
8. Die Schulleitung informiert die Elternbeiratsvorsitzenden über die konzeptionelle Änderung.

Aufnahme von 1. Klass-Schülern

Das Entscheidungsrecht liegt bei der Schulleitung. Die Lehrer der Grundschule haben ein Mitwirkungsrecht. In der Aufnahmekonferenz wird von der Schulleitung, unter Mitwirkung der Grundschullehrer, über die Aufnahme von 1.Klass-Schülern entschieden. Die Vertreter des Elternbeirats haben ein Anhörungsrecht im Rahmen des Aufnahmegesprächs.

Aufnahme von Quereinsteigern

Das Entscheidungsrecht liegt bei der Schulleitung. Die Lerngruppenleiter haben ein Mitwirkungsrecht. Die Vertreter des Elternbeirats haben ein Anhörungsrecht im Rahmen des Aufnahmegesprächs. Die Elternsprecher der jeweiligen Lerngruppe haben ein Recht auf Information über die Aufnahme von Quereinsteigern durch den Lerngruppenlehrer.

Entlassungen von Schülern

Das Entscheidungsrecht liegt bei der Schulleitung. Die Lehrer, die den Schüler unterrichten, haben ein Anhörungsrecht. Die Beratungslehrkraft und der Schulsozialarbeiter haben ein Anhörungsrecht. Die Eltern des betroffenen Schülers haben ein Anhörungsrecht.

Das Prozesshandbuch

Alle oben genannten Prozesse werden gemeinsam von der Schulleitung und Lehrerteam in einem Prozesshandbuch festgehalten. Das Handbuch beschreibt detailliert die Prozessabläufe.